

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 27. Juli 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.05.2008	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes	182
28.05.2010	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes	183
04.06.2010	2210-2-20-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	184
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
09.06.2010	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnach- weisen an bayerischen Gymnasien	185
28.06.2010	2232.1-UK Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen	185
01.06.2010	2236.7.1-UK Berichtigung	187
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		

I. Rechtsvorschriften

2230-2-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 330)

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag der Graduiertenstipendien beträgt monatlich 1 050 €, der Grundbetrag der Postgraduiertenstipendien 1 250 €.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

München, den 20. Mai 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 28. Mai 2010 (GVBl S. 272)

Auf Grund von Art. 9 Nrn. 2 und 7 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass die Hochschulzugangsberechtigung in Bayern mit einer Note von mindestens 1,30 erworben wurde und, sofern die gymnasiale Oberstufe besucht wurde, in die Gesamtqualifikation aus Block I (Qualifikationsphase) eine Summe von mindestens 524 Punkten (Note 1,30) und aus Block II (Abiturprüfung) eine Summe von mindestens 250 Punkten (Note 1,50) eingebracht wurde.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, können eine Sonderzuwendung erhalten, die in der Höhe den Leistungen entspricht, welche nach der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV) bei einer Ausbildung

im Ausland in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren wären. ²Daneben können diese Studierenden als Sonderzuwendung für jeden Monat des Bewilligungszeitraums im Ausland einen Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union in Höhe von 155 € erhalten. ³Einmalig können diese Studierenden die den Regelerstattungsbetrag des § 3 Abs. 1 der BAföG-AuslandszuschlagsV überschreitenden Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3000 € erhalten. ⁴Die festzusetzenden Leistungen sind auf die Monate des Bewilligungszeitraums für das Auslandssemester zu verteilen.“

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Jahr 2011 werden auf Grund des doppelten Abiturjahrgangs zwei Jahrgänge aufgenommen, wobei der letzte G9-Jahrgang sowie der erste G8-Jahrgang jeweils einen Aufnahmejahrgang bilden. ²Die Besetzung der gemäß § 6 Abs. 1 auf Studierende entfallenden Plätze aus einem dieser Aufnahmejahrgänge wird auf die Folgejahre bis 2014 verteilt, so dass diese Plätze in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzlich zu den Plätzen der Aufnahmejahrgänge dieser Jahre zu besetzen sind.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. ²Für Schulabsolventen und Schulabsolventinnen der Abiturjahrgänge 2010 und 2011, die die Hochschulzugangsberechtigung über den Besuch der gymnasialen Oberstufe im neunjährigen Gymnasium erwerben, gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 DVBayEFG in der bis 30. Juni 2010 geltenden Fassung.

München, den 28. Mai 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-2-20-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 4. Juni 2010 (GVBl S. 273)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 374, BayRS 2210-2-20-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)¹Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten der oder die Vorsitzende des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinn des Satzes 1.“

2. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Campus Busan

(1) Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea).

(2) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nehmen Studierende am Campus Busan nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und an den Wahlen zur Studierendenvertretung teil; sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden. ²Die in Satz 1 genannten Studierenden wählen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson, die vor Entscheidungen eines Fakultätsrats, des Senats oder des

Hochschulrats, die ihre Belange in besonderer Weise berühren, zu beteiligen ist und ihre Belange gegenüber der wissenschaftlichen Leitung des Campus Busan wahrnimmt, sowie stellvertretende Vertrauenspersonen. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Abweichend von Art. 54 Sätze 2 und 3 BayHSchG regelt die Universität Erlangen-Nürnberg die Einteilung des Studienjahres, seinen Beginn, die Dauer der Semester oder der anderweitig festgelegten Teile des Studienjahres, Beginn und Ende der Vorlesungszeiten sowie die unterrichtsfreien Zeiten am Campus Busan durch Satzung.

(4) Abweichend von Art. 95 Abs. 2 BayHSchG sind Studierende am Campus Busan nicht bei einem Studentenwerk beitragspflichtig.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „aus dessen Mitte“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.

5. Dem § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 tritt § 5 mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

München, den 4. Juni 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.1-UK

Änderung der Bekanntmachung

Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Juni 2010 Az.: VI.9-5 S 5500-6.39 060

Die Bekanntmachung Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien vom 10. Juni 2008 (KWMBL S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Taschenrechner“ die Worte „graphikfähige Taschenrechner (GTR) und Taschenrechner mit einem Computer-Algebra-System (CAS)“ eingefügt. Die Worte „Einschränkungen hinsichtlich der Funktionalitäten des Taschenrechners werden durch KMS geregelt“ werden durch die Worte „genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalitäten werden durch KMS getroffen“ ersetzt.
2. In Nr. 1.3 werden die Worte „ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch“ durch die Worte „ein- und zweisprachige Wörterbücher“ ersetzt und nach dem Semikolon die Worte „elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen;“ eingefügt.
3. In Nr. 1.5 werden die Worte „und Geographie“ gestrichen und nach den Worten „(neunjähriges Gymnasium)“ die Worte „und in Geographie“ eingefügt.
4. Nr. 1.9 erhält folgende Fassung:
„in Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik, die vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen und die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung;“
5. Es wird folgende Nr. 1.10 angefügt:
„1.10 in naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente; darüber hinaus ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik sowie die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung.“
6. In Nr. 2 werden nach den Ziffern „1.1“ die Worte „, Nr. 1.5 für Geographie, Nr. 1.7“ eingefügt, der

Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Nr. 1.3 gilt im achtjährigen Gymnasium auch bei angekündigten kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen, wenn es die Lehrkraft zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält.“

7. In Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen.
8. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Satz 1 werden die Worte „den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern“ durch die Worte „Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik“ und die Worte „(des achtjährigen Gymnasiums) und 11 (des neunjährigen Gymnasiums)“ durch die Worte „(achtjähriges Gymnasium)“ sowie in Geographie in allen Jahrgangsstufen (ohne Abiturprüfung)“ ersetzt.
 - 8.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Aus dem gleichen Grund kann im achtjährigen Gymnasium in den modernen Fremdsprachen in der Jahrgangsstufe 10, bei spät beginnenden Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 die Benutzung der Hilfsmittel ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“
 - 8.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist der Ausschluss der Hilfsmittel den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.“
9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2232.1-UK

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Juni 2010 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.63 218

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

1. Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Hauptschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in zwei Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis etwa 14.00 Uhr

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr

Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnehmer

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreu-

ungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der an dieser Schule bestehenden Hauptschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal.

Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Heimrichtlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume.

Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

5. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden.

Die Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.1** wird jährlich mit 3323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2** wird jährlich mit 7000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen.

Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Volksschulen zusätzlich über das zuständige Staatliche Schulamt – bei der

Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

6. **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2010 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 4. August 2008 (KWMBL S. 242) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.7.1-UK

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ vom 12. April 2010 (KWMBL S. 142) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 7 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Nr. 5.5“ ersetzt.

München, den 1. Juni 2010

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
